STADT
WERTHEIM

Satzung der Stadt Wertheim

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wertheim-Reinhardshof

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg -jeweils in der derzeit rechtsgültigen Fassung- beschließt der Gemeinderat folgende

S a t z u n g

§ 1

Das Gebiet Wertheim-Reinhardshof wird gemäß § 142 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die §§ 144 sowie 152 bis 156 BauGB finden keine Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

§ 2

Das Gebiet wird begrenzt wie folgt:

Im Süden	durch die Landesstraße 508 und den "Halbrunnenweg".
Im Norden	durch die Gebäude Nr. 25 und 43 (Landespolizeischule Außenstelle Wertheim) sowie durch das Gebäude Nr. 46 (Technisches Hilfswerk).
Im Osten	durch den "Halbrunnenweg", den "Berliner Ring" sowie die Grundstücke Flst.Nr. 12148, 12026/1 und 12026/2.
Im Westen	durch die Grundstücke Flst.Nr. 11509 sowie 11491 bis 11497 unter Einbeziehung des Gebäude Nr. 148, 115, 116, 117 und 47.

Das Sanierungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Flst.Nr. 8073/1
Flst.Nr. 12151 nördlicher Teil
Flst.Nr. 11464
Flst.Nr. 11489/1
Flst.Nr. 8233 südöstlicher Teil

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist der beigefügte Lageplan des Hochbau- und Planungsamtes vom 6.02.1997. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Mit der Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung rechtsverbindlich.

Wertheim, den 24. Februar 1997

STADT WERTHEIM

Stefan Gläser
Oberbürgermeister